

Neuerungen bei der ärztlichen Fortbildung

Der Leiter der Fortbildungsakademie der Ärztinnen- und Ärztekammer für Niederösterreich, Dr. Alireza Nouri, erläutert in diesem Interview die Grundzüge der 4. Novelle der Verordnung über ärztliche Fortbildung. Er spricht darin auch über die neu geregelte Überprüfung der Fortbildungspflicht, die ab 1. September 2025 in Kraft tritt.

CONSILIUM: Können Sie für unsere Leserinnen und Leser kurz die wichtigste Neuerung der 4. DFP-Novelle skizzieren?

Nouri: Die wohl wichtigste Änderung ist die Neuregelung des Fortbildungsnachweises. Die bisherige Stichtagsüberprüfung, bei der seit 2016 alle drei Jahre zu einem festgelegten Stichtag geprüft wurde, ob ein gültiges DFP-Diplom vorliegt, wird mit 1. September dieses Jahres durch eine individuelle Überprüfung der Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung abgelöst.

CONSILIUM: Was heißt das konkret?

Nouri: Das bedeutet, dass alle Ärztinnen und Ärzte, die zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind, künftig durchgehend, also für die gesamte Dauer der ärztlichen Tätigkeit, ein DFP-Diplom besitzen müssen. Der Gültigkeitszeitraum des DFP-Diploms ist gleichzeitig der individuelle Fortbildungszeitraum.

CONSILIUM: Welche Ärztinnen und Ärzte sind von dieser Regelung betroffen?

Nouri: Zur Glaubhaftmachung der Fortbildung sind alle Ärztinnen und Ärzte mit selbständiger Berufsberechtigung verpflichtet: Also Allgemeinmediziner:innen, Fachärzt:innen und approbierte Ärzt:innen sowie Ärzt:innen mit einer Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung (z.B. in Allgemeinmedizin), die sich aktuell in einer Fachausbildung befinden, ebenso wie Wohnsärzt:innen. Turnusärzt:innen unterliegen noch nicht der Fortbildungsverpflichtung, sie können aber selbstverständlich an Fortbildungen teilnehmen und dabei DFP-Punkte sammeln.

CONSILIUM: Welche Bestimmungen gelten für Ärztinnen und Ärzte, die aus dem Ausland nach Österreich zu ziehen?

Nouri: Für Ärztinnen und Ärzte, die aus dem Ausland zuziehen und mit einer selbständigen Berufsberechtigung in die österreichische Ärzteliste eingetragen sind, beginnt der erste Fortbildungszeitraum mit der Eintragung. Das bedeutet, fünf Jahre nach der Ersteintragung in die Ärzteliste müssen sie ein Fortbildungsdiplom vorweisen können.

CONSILIUM: Können Sie nochmals die Grundlagen des Fortbildungsdiploms (DFP-Diploms) für unsere Leserinnen und Leser zusammenfassen?

Nouri: Für das DFP-Diplom müssen in einem Zeitraum von fünf Jahren 250 Fortbildungspunkte erworben werden. Von diesen 250 Punkten müssen mindestens 200 Punkte aus medizinischer Fortbildung stammen, maximal 50 Punkte können aus sonstiger Fortbildung kommen. Mindestens 85 Punkte müssen durch Veranstaltungsbesuche nachgewiesen werden, die restlichen 165 Punkte können mittels e-Learning erworben werden.

CONSILIUM: Welche Ärztinnen und Ärzte werden am 1. September 2025 überprüft?

Nouri: Alle Ärztinnen und Ärzte, die zu diesem Datum in der Ärzteliste eingetragen sind und seit fünf Jahren oder länger über eine Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung verfügen.

CONSILIUM: Wie erfolgt die Glaubhaftmachung konkret?

Nouri: Ärztinnen und Ärzte, die am 1. September 2025 über ein gültiges DFP-Diplom verfügen, müssen die Fortbildung erst mit Ablauf des jeweiligen Gültigkeitszeitraums des persönlichen DFP-Diploms neuerlich nachweisen. Ärztinnen und Ärzte, die zu diesem Datum kein gültiges DFP-Diplom besitzen, müssen mit 1. September 2025 die absolvierte Fortbildung glaubhaft machen. Das bedeutet, dass sie nachweisen müssen, dass sie die 250 Punkte im Fünfjahres-Zeitraum absolviert haben. Das geschieht entweder durch die Überprüfung der verbuchten DFP-Punkte am Online-Fortbildungskonto oder durch den Nachweis mittels Teilnahmebestätigungen. Wurden die 250 Punkte in der erforderlichen Zusammensetzung nachgewiesen, wird ein DFP-Diplom ausgestellt und damit die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung glaubhaft gemacht.

CONSILIUM: Wird das DFP-Diplom automatisch ausgestellt oder muss das von den Ärztinnen und Ärzten selbst erledigt werden?

Nouri: Neu ist jetzt, dass nach Ende des jeweiligen Fortbildungszeitraums die DFP-Punkte, die am Fortbildungskonto verbucht sind, überprüft werden. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt die Ausstellung des DFP-Diploms automatisch, die Ärzt:innen werden dann über die Diplomausstellung informiert. Abgesehen davon besteht auch weiterhin die Möglichkeit, dass Ärzt:innen den Diplomantrag vor Ablauf des gültigen DFP-Diploms online über ihr Fortbildungskonto stellen. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Diploms gestellt werden, das neue DFP-Diplom wird nach Ablauf des zuletzt gültigen Diploms ausgestellt.



CONSILIUM: Besteht auch die Möglichkeit, den Fortbildungszeitraum zu verlängern?

Nouri: Ja, und zwar durch nachgewiesene Zeiten von Berufsunterbrechungen im Umfang von mindestens sechs Monaten durchgehend, z.B. aufgrund von Mutterschutz- bzw. Karenzzeiten. Die Berufsunterbrechung muss entsprechend nachgewiesen werden, z.B. durch Dienstgeberbestätigungen, ärztliche Atteste, Bestätigungen über Ordinationsschließung, und auf dem Online-Fortbildungskonto hinterlegt werden.

CONSILIUM: Was versteht man unter der Meldefrist von drei Monaten?

Nouri: Die Glaubhaftmachung der Fortbildung muss spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Fortbildungszeitraum erfolgen. Das bedeutet, dass man maximal drei Monate Zeit hat, um die Erfüllung zu melden. Es bedeutet aber nicht, dass man in diesen drei Monaten noch fehlende Punkte nachholen kann. Wer also z.B. am 1. September 2025 zur Glaubhaftmachung verpflichtet ist, muss diese Meldung bis spätestens 30. November 2025 erbringen. Wer am 1. September 2025 statt 250 nur 200 Punkte hat, kann diese 50 Punkte in den drei Monaten bis 30. November 2025 nicht noch nachträglich erwerben.

CONSILIUM: Was geschieht, wenn die Fortbildungsverpflichtung nicht erfüllt wird?

Nouri: Wird die Fortbildungsverpflichtung nicht erfüllt, erfolgt eine Anzeige beim Disziplinaranwalt der ÖÄK.

CONSILIUM: Wie gut sind die niederösterreichischen Ärztinnen und Ärzte auf die Glaubhaftmachung der Fortbildung vorbereitet?

Nouri: Die Kolleg:innen sind sehr gut vorbereitet. Laut aktueller Statistik verfügen 90 Prozent am 1. September 2025 über ein gültiges DFP-Diplom. Fortbildung zählt zu den zentralen Elementen der ärztlichen Tätigkeit und prägt uns wie keine andere Berufsgruppe. Das beginnt schon bei den jungen Kolleg:innen

während der Ausbildung, der Großteil von ihnen reicht das erste DFP-Diplom bereits parallel mit dem ius practicandi ein.

CONSILIUM: Welche relevanten Änderungen gab es noch im Rahmen der 4. Novelle der DFP-Verordnung?

Nouri: Abgesehen von der Änderung der Glaubhaftmachung wurde das Thema Sponsoring überarbeitet und präzisiert. Sponsoring ist weiterhin möglich, wenn alle Regelungen eingehalten werden. Die wissenschaftliche Unabhängigkeit im Rahmen der ärztlichen Fortbildung ist sicherzustellen und kommerzielle Interessen Dritter dürfen die inhaltliche Gestaltung weder beeinträchtigen noch gefährden.

Die Novelle hatte das Ziel, praxisnahe Anpassungen vorzunehmen: So wird das Tagesmaximum für die DFP-Punkte ab 1. September 2025 erhöht, statt bisher maximal 10 DFP-Punkten, können dann maximal 12 DFP-Punkte pro Tag erworben werden. Bei der Anerkennung deutscher Fortbildungspunkte wurde die Kategorie K ergänzt. Diese betrifft Blended-Learning-Fortbildungen, also die Kombination von Online-Modulen und Präsenzveranstaltungen, die nunmehr im gleichen Umfang als DFP-Punkte angerechnet werden können.

CONSILIUM: Vielen Dank für das Gespräch.

Infobox

Überprüfung der Einhaltungspflicht neu ab 1. September 2025 - kurz zusammengefasst

- Individuelle Überprüfung der Fortbildungsverpflichtung alle fünf Jahre
- Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung durch DFP-Diplom
- Zielgruppe: Alle zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärztinnen und Ärzte
- DFP-Diplom: 250 Punkte in einem Fortbildungszeitraum von fünf Jahren
 - o Davon mindestens 200 Punkte durch medizinische Fortbildung
 - o Mindestens 85 Punkte durch Veranstaltungsbesuch

Alle Informationen zur Fortbildungspflicht neu und dem DFP finden Sie auf unserer Website auf www.arztnoe.at/dfp

